



Kanton Bern
Canton de Berne

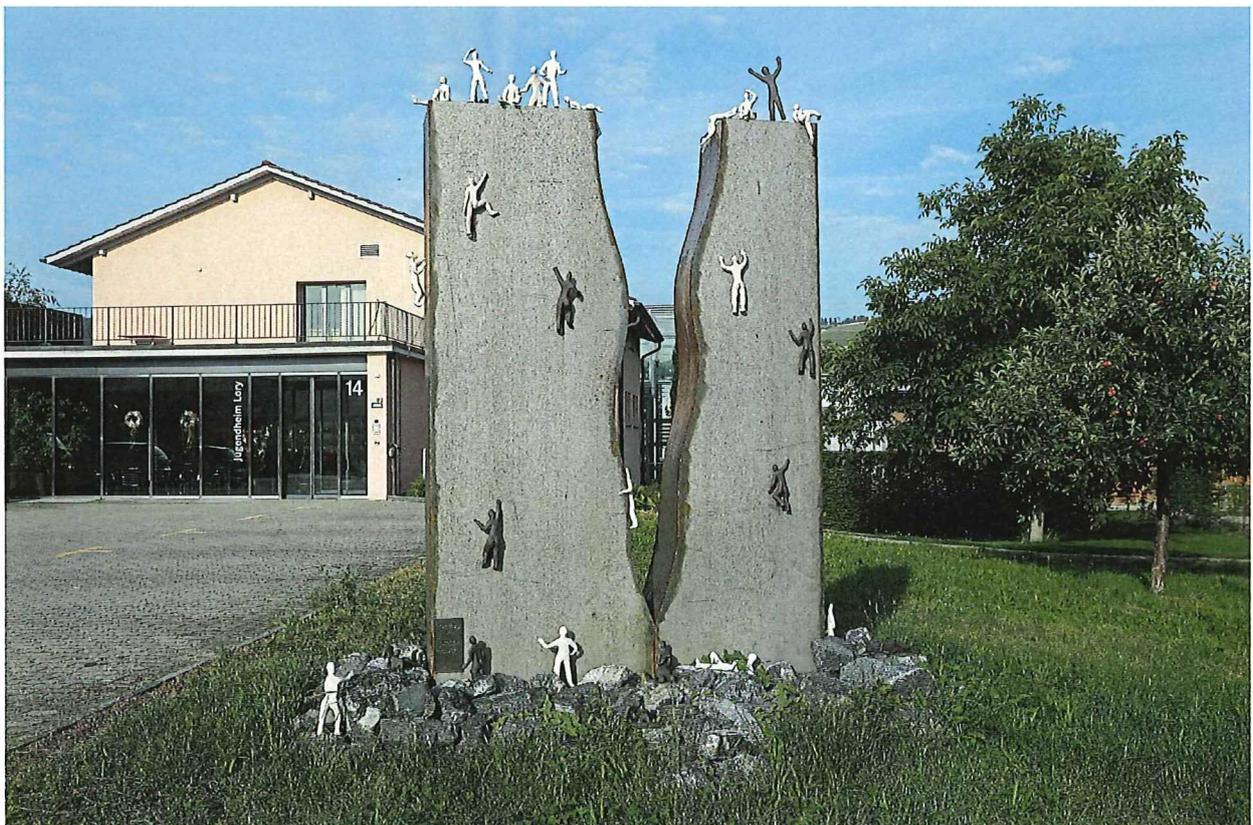
Direktion für Inneres und Justiz
Jugendheim Lory

Thunstrasse 14
Postfach
3110 Münsingen
+41 31 636 22 11
jugendheim.lory@be.ch
www.be.ch/lory

Hausordnung

Herausgabe Jugendheim Lory

01/2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
1.2	Zweck und Geltungsbereich.....	5
1.3	Aussergewöhnliche Situationen	5
2	Akteneinsichtsrecht	5
3	Aufenthaltsplanung und Phasenmodell	5
3.1	Aufenthaltsplanung	5
3.2	Phasenmodell.....	5
4	Eintritt und Platzierung	6
5	Austritt.....	6
6	Allgemeines, Verhaltensregeln	6
6.1	Wohnen (Unterkunft und Kleidung)	7
6.2	Einzelzimmer, Schlüssel, Mobiliar.....	7
6.3	Zimmerkontrollen.....	7
6.4	Haustiere.....	7
6.5	Kleidung und Körperhygiene.....	7
7	Suchtmittel, Betäubungsmittel und Medikamente	8
7.1	Rauchen von Zigaretten.....	8
7.2	Alkohol.....	8
7.3	Illegale Drogen und andere Suchstoffe	8
7.4	Medikamente.....	8
7.5	Konsequenzen bei Verstoss gegen die Regelungen im Bereich legale und illegale Suchtmittel und Medikamente	8
8	Freizeitgestaltung und Sport.....	9
8.1	Aufenthalt im Freien	9
9	Verpflegung	9
10	Kontaktmöglichkeiten und Medien	9
10.1	Besuche von Privatpersonen	9
10.2	Brief- und Paketverkehr	9
10.3	Telefon, Handy und Internet	10
10.4	Begleitete und unbegleitete externe Aktivitäten	10
10.5	Urlaube und Ferien.....	10
10.6	Bücher, Zeitungen und Zeitschriften.....	10
10.7	Radio, TV, Musikabspielgeräte	10
10.8	Fotoapparate und Bildmaterial	11
10.9	Verbotene Inhalte	11
11	Gesundheit	11
11.1	Medizinische Versorgung.....	11
11.2	Therapeutische Versorgung.....	11
12	Sexualität.....	11
13	Tagesstrukturen	12
13.1	Schulische Angebote	12
13.2	Betriebliche Angebote.....	12
13.3	Externe Tagesstruktur	12
14	Taschengeld	12
15	Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung.....	12
16	Vorgehen bei Rückkehr von Entweichungen	12

17	Pädagogische Massnahmen, Disziplinarwesen, Rechtsmittel.....	13
17.1	Pädagogische Massnahmen.....	13
17.2	Selbst- und Fremdgefährdung; Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendung (, Art. 15 u. 16 FMJG).....	13
17.3	Disziplinarartbestände	13
17.4	Disziplinarsanktionen.....	14
17.5	Sanktionszumessung (Art. 12 FMJG).....	14
17.6	Ausgestaltung des Einschlusses.....	14
17.7	Besondere Gesundheitsfürsorge.....	14
17.8	Verfahren	14
17.9	Beschwerde, Rechtsmittel	15
18	Schlussbestimmungen.....	15
18.1	Ergänzende Bestimmungen.....	15
18.2	Inkraftsetzung.....	15

Abkürzungsverzeichnis

BJ	Bundesamt für Justiz
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EK BeoB/JHL	Einrichtungskommission Beobachtungsstation Bolligen und Jugendheim Lory
FMJG	Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kinderschutzmassnahmen
GD	Gesundheitsdienst
GWG	Geschlossene Wohngruppe
HGW	Halbgeschlossene Wohngruppe
HO	Hausordnung
JHL	Jugendheim Lory
KJA	Kantonales Jugendamt
OWG	Offene Wohngruppe
PM	Pädagogische Massnahme

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jugendheim Lory (JHL) werden Fürsorgerische Unterbringungen gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und Schutzmassnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) vollzogen.

Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind das Gesetz über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG; BSG 341.1) sowie die Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV; BSG 341.11) anwendbar. In den Bereichen Disziplinarsanktionen, Sicherheitsmassnahmen und Zwangsmittel stützen wir uns auf das Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindesschutzmassnahmen vom 16. Juni 2011 (FMJG; BSG 341.13).

Wir halten uns an die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und an die Vorgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ).

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Die Hausordnung (HO) regelt das Zusammenleben der Jugendlichen im JHL, insbesondere die Rechte und Pflichten. Sie sorgt für Sicherheit und Wohlergehen der Jugendlichen und des Personals sowie für Ruhe und Ordnung und stellt dadurch einen geregelten Alltag sicher. Sie wird durch weitere Weisungen und Regelungen ergänzt. Die HO gilt für alle Jugendlichen im JHL, wobei für die Jugendlichen der Geschlossenen Wohngruppe (GWG) teilweise besondere Regelungen zur Anwendung kommen.

1.3 Aussergewöhnliche Situationen

In aussergewöhnlichen Situationen – namentlich bei Brand, Elementarereignissen, Fluchten, Entweichungen, medizinischen Notfällen, Meutereien, Geiselnahmen oder Übergriffen von innen oder aussen sowie bei grenzverletzendem Verhalten der Kategorie 4 gemäss Einstufungsraster Bündner Standard kann der Direktor/die Direktorin oder die Geschäftsleitung des JHL von der HO abweichende Anordnungen treffen.

Die Leitung des JHL informiert den Präsidenten / die Präsidentin der Einrichtungskommission BeoB/JHL sowie die zuständige Aufsichtsstelle des Kantonalen Jugendamtes (KJA) umgehend über aussergewöhnliche Situationen.

2 Akteneinsichtsrecht

Die Jugendlichen sind berechtigt, auf schriftliches Gesuch hin ihr JHL-Aktendossier einzusehen. Die Akteneinsicht erfolgt im Beisein einer Leitungsperson oder eines Perspektivencoaches des JHL. Massgebend sind insbesondere Art. 20 und 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

3 Aufenthaltsplanung und Phasenmodell

3.1 Aufenthaltsplanung

Im Eintrittsgespräch und in den Standortgesprächen werden die Ziele des Aufenthaltes festgelegt. Die Jugendlichen, die einweisende Behörde und die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertretungen werden bei der Zielfestlegung miteinbezogen. Die festgelegten Ziele müssen den Jugendlichen sowie allen Personen, die mit den Jugendlichen arbeiten, bekannt sein.

3.2 Phasenmodell

Das Phasenmodell bildet die Entwicklung der Jugendlichen ab. Der Aufenthalt wird in Phasen unterteilt. Jede Phase beinhaltet gewisse Themenschwerpunkte und der persönlichen Entwicklung entsprechende Öffnungsmöglichkeiten. Die Dauer der Phasen hängt von der Entwicklung der Jugendlichen und von ihrer Mitarbeit ab.

Ein Phasenwechsel wird mit allen Beteiligten (Jugendliche, Bezugsperson (BP), Perspektivencoach (Peco), Leitung Wohnen, Leitung Tagesstruktur) besprochen.

Bei einer negativen Entwicklung (Entweichung, Gewalt, Schul-/Arbeitsabwesenheiten, Suchtmittelkonsum, etc.) erfolgt eine Phasenüberprüfung, welche zu einer Rückstufung um eine oder mehrere Phasen führen kann.

4 Eintritt und Platzierung

Der Eintritt ins JHL erfolgt gemäss Verfügung der einweisenden Behörde. Die Aufnahme erfolgt in die GWG oder eine der beiden Halbgeschlossenen Wohngruppen (HGW).

Den Jugendlichen werden ein Perspektivencoach, eine Bezugsperson sowie ein Psychotherapeut/eine Psychotherapeutin zugeteilt. Die Jugendlichen erhalten einen Ordner mit einem Exemplar der HO sowie weiteren für den Aufenthalt massgeblichen Regelungen und Informationen.

Beim Eintritt wird eine Körper- und Gepäckkontrolle durchgeführt, um zu verhindern, dass unerlaubte Gegenstände (wie Drogen oder Gegenstände, mit denen sich die Jugendlichen selbst oder Dritte gefährden könnten) ins Heim gelangen.

Mitgebrachtes Bargeld wird je nach Höhe des Betrages auf dem persönlichen Taschengeldkonto gutgeschrieben. Nicht zulässige Gegenstände werden durch das JHL vernichtet oder auf Kosten der Jugendlichen eingelagert oder nach Hause versendet. Über nicht ausgehändigte Wertsachen und Ausweise wird ein Effektenverzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit von den Jugendlichen unterschrieben bestätigt wird. In der ersten Woche erfolgt eine Abklärung des gesundheitlichen Zustandes der Jugendlichen durch den Gesundheitsdienst und anschliessend durch den Heimarzt /die Heimgärtin.

5 Austritt

Der Austritt erfolgt immer gestützt auf die Verfügung oder das schriftlich vorliegende Einverständnis der Einweisungsbehörde. Beim Austritt werden die Effekten gemäss Effektenverzeichnis gegen Quittung ausgehändigt. Über die Konten der Jugendlichen wird eine Schlussabrechnung erstellt und abgegeben. Ein positiver Saldo wird nach Absprache mit der einweisenden oder betreuenden Stelle auf das festgelegte Konto überwiesen.

6 Allgemeines, Verhaltensregeln

Die Jugendlichen und Mitarbeitenden begegnen sich mit gegenseitigem Respekt und Wertschätzung. Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Anordnungen der Mitarbeitenden zu befolgen und die Regelungen dieser Hausordnung einzuhalten.

Gewalt jeglicher Form ist im JHL verboten. Dazu gehören insbesondere körperliche Auseinandersetzungen unter den Jugendlichen, körperliche Übergriffe der Jugendlichen auf das Personal oder auf Dritte, verbale, nonverbale, digitale und sexualisierte Gewalt.

In Anwesenheit von Mitarbeitenden wird Deutsch gesprochen.

Das Beschädigen von fremdem Eigentum ist verboten. Darunter gehören insbesondere Sachbeschädigungen an Gebäuden, an der Einrichtung des JHL oder an Eigentum Dritter.

Rechtsgeschäfte unter Jugendlichen und/oder zwischen Jugendlichen und Mitarbeitenden wie Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen sind untersagt.

Auf der GWG dürfen die Jugendlichen das Zimmer der andern Jugendlichen nicht betreten. Auf den übrigen Wohngruppen dürfen Jugendliche das Zimmer einer andern Jugendlichen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Jugendlichen betreten.

Aus Sicherheitsgründen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie aus pädagogischen Gründen können die Mitarbeitenden die Jugendlichen anweisen, ihre Zimmer aufzusuchen. Wenn nötig werden die Zimmer abgeschlossen; diesfalls richtet sich das Verfahren nach Art. 17.

6.1 Wohnen (Unterkunft und Kleidung)

6.2 Einzelzimmer, Schlüssel, Mobiliar

Alle Jugendlichen beziehen ein eigenes Zimmer mit dazugehörigem Schlüssel. Auf den HGW können situationsbedingt vorübergehend auch Zweierzimmer geführt werden. Die Zimmer der GWG verfügen über eine integrierte Nasszelle und eine Gegensprechanlage. Bei Bezug des Zimmers und bei jedem Zimmerwechsel wird ein Protokoll erstellt, welches Auskunft über den Zustand des Zimmers und das Zimmerinventar gibt. Zum Mobiliar ist Sorge zu tragen.

In der HGW und der OWG können die Zimmer persönlich gestaltet werden. Freistehende Möbel können umgestellt werden. Bilder sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen aufzuhängen. Es ist nicht erlaubt, weitere Möbel aus Gemeinschaftszimmern oder von zu Hause ins Zimmer zu stellen.

Sicherheit, Übersichtlichkeit, Ordnung, feuerpolizeiliche Vorgaben und der Vollzugszweck müssen gewährleistet sein. Diesbezügliche Anweisungen von Mitarbeitenden des JHL sind zu beachten.

Die Jugendlichen sind für das Zimmer und das zur Verfügung gestellte Mobiliar verantwortlich. Entstehen Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, werden die Kosten den Jugendlichen belastet. Verfügen die Jugendlichen nicht über ausreichend Guthaben, wird das Taschengeld zur Schadenfinanzierung reduziert.

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung kann eine Strafanzeige erfolgen.

In der GWG werden die Jugendlichen um 20.30 Uhr (Freitag 21.30 Uhr, Samstag 22.00 Uhr) in ihren Zimmern eingeschlossen. Sind die Jugendlichen der GWG nicht in der Lage zu den gemäss Pädagogischem Konzept vorgesehenen Zeiten im Zimmer zu verweilen und stören damit den Tagesablauf, kann der Tagesablauf durchgesetzt werden, indem die Zimmer der betroffenen Jugendlichen abgeschlossen werden. Das Verfahren richtet sich diesfalls nach Art. 17.

Am Wochenende und Feiertagen werden die Jugendlichen nach dem Mittag zwei Stunden im Zimmer eingeschlossen.

6.3 Zimmerkontrollen

Die Zimmer der Jugendlichen sind für die Mitarbeitenden des JHL jederzeit zugänglich. Zimmer- und Effektenkontrollen während der Abwesenheit der Jugendlichen sind grundsätzlich möglich. In der Regel sind die Jugendlichen bei einer Kontrolle jedoch anwesend. Das bedeutet, dass sie auf Sicht- und Hörweite ausserhalb des Zimmers auf das Ergebnis der Kontrolle warten.

6.4 Haustiere

Auf den HGW und der Offenen Wohngruppe (OWG) kann den Jugendlichen auf Antrag die Haltung eines kleinen Haustieres bewilligt werden. Bedingung ist, dass sie in eigener Verantwortung für das Tier sorgen können sowie in der Lage sind, die Anschaffungs- und Unterhaltskosten selber zu tragen. Die geltenden Tierschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.5 Kleidung und Körperhygiene

Die Jugendlichen tragen ihre persönlichen Kleider und sind für diese selber verantwortlich. Jeder Gruppe steht ein Waschturm zur Verfügung. Soweit nötig werden die Jugendlichen beim Waschen von den Mitarbeitenden angeleitet. Aus hygienischen Gründen ist es nicht erlaubt, auf dem Zimmer oder im Bad Kleider zu waschen.

Die Jugendlichen kleiden sich der Tätigkeit entsprechend, sauber und saisongerecht. Kleidung mit drogenspezifischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sexistischen Symbolen und Schriftzügen ist nicht erlaubt.

Im Arbeitsbereich werden die erforderliche Arbeits- und Schutzbekleidung sowie Schuhe zur Verfügung gestellt. Diese Ausrüstung muss während der Arbeit getragen werden. Bei der Arbeit in der Küche sind

lange Haare aus hygienischen und bei der Arbeit an Maschinen aus Sicherheitsgründen zusammenzubinden.

Die Jugendlichen haben täglich Gelegenheit zu duschen. Wenn es aus hygienischen oder geruchsbedingten Gründen angezeigt ist, können die Mitarbeitenden die Jugendlichen zur nötigen Körperpflege verpflichten.

7 Suchtmittel, Betäubungsmittel und Medikamente

Die Jugendlichen sollen einen möglichst suchtfreien Alltag leben lernen. Der Konsum, Besitz und Handel von legalen und illegalen Drogen sind im gesamten JHL verboten. Dieses Verbot gilt auch während extern durchgeführter Freizeitprogramme ausserhalb des JHL.

Nach Ausgängen, Urlauben, Ferien oder bei Verdacht auf Konsum können die diensthabenden Mitarbeitenden eine Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft, eine Atemluftkontrolle und oder eine Urinprobe anordnen. Bei Verdacht auf Verbergen oder Konsum unerlaubter Substanzen können die diensthabenden Mitarbeitenden eine oberflächliche Leibesvisitation durchführen. Die Kompetenz für die Anordnung einer intimen Leibesvisitation oder einer Blutprobe liegt beim Direktor/bei der Direktorin.

7.1 Rauchen von Zigaretten

In den Räumlichkeiten des JHL gilt für Jugendliche, Mitarbeitende sowie alle Drittpersonen ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien an den dafür vorgesehenen Orten und zu den vorgegebenen Zeiten erlaubt. Das Rauchen von E-Zigaretten und CBD-Produkten ist verboten.

Im JHL dürfen Jugendliche rauchen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im JHL mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung eine Rauchvereinbarung abschliessen, die das Rauchen einer limitierten Anzahl Zigaretten erlaubt.

Die Jugendlichen finanzieren die Zigaretten aus ihrem JHL-Taschengeld. Raucherwaren sind als Geschenk verboten.

7.2 Alkohol

Der Besitz und der Konsum von Alkohol ist während des Aufenthaltes im JHL innerhalb und ausserhalb des JHL verboten.

7.3 Illegale Drogen und andere Suchtstoffe

Besitz, Anbau, Herstellung, Handel, Vermittlung, Finanzierung und Konsum von illegalen Drogen und anderen Suchtstoffen wie z.B. Medikamente sind verboten.

7.4 Medikamente

Die Jugendlichen dürfen nur Medikamente einnehmen, die ärztlich verordnet und/oder vom Gesundheitsdienst JHL abgegeben worden sind. Medikamente werden von den Mitarbeitenden aufbewahrt und müssen unter Kontrolle eingenommen werden. Ausgenommen davon sind Verhütungsmittel.

7.5 Konsequenzen bei Verstoss gegen die Regelungen im Bereich legale und illegale Suchtmittel und Medikamente

Bei Verstössen oder der Vereitelung von Kontrollen kann eine pädagogische Massnahme angeordnet oder ein Disziplinarverfahren eröffnet werden (vgl. Art. 17).

Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8 Freizeitgestaltung und Sport

Die Freizeit kann aktiv und passiv verbracht werden. Es können die heimeigenen Spiel- und Sporteinrichtungen und mit den HGW und der OWG auch externe Angebote genutzt werden. Die Gruppen (Ausnahme GWG) unternehmen regelmässig Ausflüge, teilweise auch mit externen Übernachtungen. Die Aktivitäten werden teilweise für obligatorisch erklärt.

Es werden regelmässig intern sportliche Aktivitäten und gruppenübergreifende Themenwochen organisiert.

8.1 Aufenthalt im Freien

Alle Jugendlichen haben Anspruch auf täglich zwei Stunden Aufenthalt an der frischen Luft. Die Jugendlichen der GWG verbringen ihren Aussenaufenthalt im gesicherten Aussenbereich der GWG. Die Zeiten werden von den Mitarbeitenden bestimmt. Wollen Jugendliche zur angebotenen Zeit nicht ins Freie, kann diese Zeit nicht nachgeholt werden. Jugendliche der GWG, die am Aussenaufenthalt mit der Gruppe nicht teilnehmen wollen, werden während dieser Zeit in ihrem Zimmer eingeschlossen.

Jugendliche, die sich in einer Disziplinar- oder Sicherheitsmassnahme befinden, haben Anrecht auf eine Stunde Aufenthalt an der frischen Luft im Aussenaufenthalt der GWG.

9 Verpflegung

Das JHL sorgt für eine ernährungsphysiologisch vollwertige, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Vegetarische Essgewohnheiten und Ernährungsvorschriften spezieller religiöser Gemeinschaften werden nach entsprechender Vereinbarung und soweit möglich berücksichtigt. Diätkost wird ausschliesslich auf ärztliche Verordnung hin zubereitet.

Die Mahlzeiten werden gruppenweise von den Jugendlichen und den Betreuenden gemeinsam eingenommen. Die Mitarbeitenden legen die Verhaltensregeln am Tisch fest.

10 Kontaktmöglichkeiten und Medien

Die Jugendlichen können die Kontakte zu ihrem Umfeld gemäss den JHL-Regelungen weiterpflegen. Auf Anordnung der Einweisungsbehörde oder der Eltern kann eine Kontaktsperre zu klar definierten Personen vollzogen werden.

10.1 Besuche von Privatpersonen

Besuche im JHL dienen der Kontakt- und Beziehungspflege zur Familie, Freunden und Bekannten. Die Jugendlichen können wöchentlich Besuch empfangen. Auf der GWG können die Jugendlichen ausschliesslich von nahestehenden Personen (in der Regel Eltern, Geschwister, Grosseltern) besucht werden. Auf den übrigen Gruppen sind auch Besuche durch Freunde und Kollegen erwünscht. Ein spezielles Merkblatt regelt die Einzelheiten. Dieses ist im persönlichen Ordner der Jugendlichen enthalten.

10.2 Brief- und Paketverkehr

Die Jugendlichen dürfen uneingeschränkt Briefe und Pakete senden und empfangen. Abgehende Post ist von den Jugendlichen frankiert abzugeben.

Auf der GWG wird die eingehende und ausgehende Post systematisch von den Mitarbeitenden auf verbotene Waren und Gegenstände überprüft. Auf den HGW öffnen die Jugendlichen Pakete in Anwesenheit der diensthabenden Person und gewähren dieser Einblick. Auf der OWG findet keine standardisierte Kontrolle statt, d.h. die Jugendlichen können Pakete ohne Anwesenheit einer Betreuungsperson öffnen. Bei Verdacht auf Missbrauch des Brief- oder Paketverkehrs können ein- und ausgehende Sendungen inhaltlich kontrolliert werden. Die Jugendlichen werden darüber informiert.

Nicht zulässige Brief- oder Paketsendungen werden durch das JHL aufbewahrt, vernichtet oder auf Kosten der Jugendlichen eingelagert (Gegenstände) oder an die Absenderin oder den Absender zurückgeschickt. Die Jugendlichen werden darüber informiert.

10.3 Telefon, Handy und Internet

Das Phasenmodell regelt den Zugang und die Benützungsdauer von Telefon, Handy und Internet. Jugendliche der GWG haben keinen Zugang zum Handy und Internet. Sie können pro Woche mindestens 60 Minuten mit dem Gruppentelefon telefonieren.

In den HGW und der OWG steht den Jugendlichen ein kostenloses WLAN zur Verfügung. Für die Handy-Abo-Kosten müssen die Jugendlichen selbst oder die Eltern aufkommen. Je nach Phase und Entwicklung haben die Jugendlichen ihr Handy während einer definierten Zeit bei sich. Die Jugendlichen sind verpflichtet, das Handy nach Ablauf der von den Mitarbeitenden festgelegten Benutzungszeit wieder abzugeben. Bei Missbrauch kann das Handy für eine festgelegte Zeit eingezogen werden (vgl. Ziff. 17.3 Disziplinaratbestände).

Auf den HGW und der OWG steht den Jugendlichen ein PC mit Internetanschluss zur Verfügung. Ebenso verfügt die Schule über PCs mit Internet. Die PC-Benutzung ist zeitlich limitiert. Das Mitbringen eigener PC's, Notebooks, Tablets und ähnlicher Geräte wird nur in Ausnahmefällen für schulische und ausbildnerische Zwecke gestattet.

Die elektronischen und digitalen Kommunikationsmittel und Geräte können kontrolliert werden.

10.4 Begleitete und unbegleitete externe Aktivitäten

Jugendliche der GWG dürfen sich in den ersten Wochen nicht extern aufhalten. Sobald ein interner Übertritt oder ein externer Wechsel vorgesehen ist, ist auch für die Jugendlichen der GWG eine externe begleitete Aktivität möglich. Auf allen Gruppen unternehmen die Jugendlichen die ersten externen Aktivitäten einzeln begleitet durch JHL-Mitarbeitende oder die Eltern.

Im Übrigen richten sich die externen Aktivitäten nach dem Phasenmodell.

10.5 Urlaube und Ferien

Je nach Phase und Entwicklungsstand können die Jugendlichen unterschiedlich lange Urlaube und Ferien beziehen (Ausnahme GWG, wo kein Urlaub und Ferienbezug möglich ist).

Ferien können grundsätzlich nur während den JHL-Ferien bezogen werden oder bei Absolvierung einer externen Schule/Ausbildung während deren Ferienzeit. Die Angaben dazu sind im persönlichen Ordner abgelegt.

10.6 Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

Das JHL verfügt über eine Bibliothek für die Jugendlichen der GWG. Die übrigen Jugendlichen können Bücher in der öffentlichen Volks- und Jugendbibliothek in Münsingen ausleihen. Bei Verlust übernimmt das JHL keine Haftung.

Das JHL finanziert für jede Wohngruppe ein Abonnement einer Tageszeitung.

Die Jugendlichen können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren oder sich Bücher bestellen. Die Finanzierung durch Dritte ist möglich.

10.7 Radio, TV, Musikabspielgeräte

Auf der GWG sind keine privaten Geräte erlaubt. Das JHL stellt den Jugendlichen auf allen Gruppen kostenlos einen Radioapparat mit Anschluss für einen Memostick zur Verfügung, so dass die Jugendlichen die Möglichkeit haben, eigene Musik oder Hörbücher zu hören. Jede Gruppe verfügt zudem über ein TV-Gerät. Die Benutzung ist zu den von den Gruppen festgelegten Zeiten möglich. In den HGW und der OWG dürfen die Jugendlichen auf Antrag ihre eigene Musikanlage benutzen.

10.8 Fotoapparate und Bildmaterial

Fotoapparate und Filmkameras sind auf der GWG verboten. Die Jugendlichen der übrigen Wohngruppen verfügen durch das Handy praktisch alle über eine Kamera. Zusätzliche Fotoapparate sind – wie auch das Handy – bewilligungspflichtig. Die Jugendlichen dürfen keine Mitarbeitenden oder anderen Jugendlichen fotografieren oder filmen, ausser es liegt eine ausdrückliche Einwilligung der Person vor. Fotos und Filme dürfen nur mit Einwilligung der Bezugsperson auf sozialen Netzwerken (Facebook, Snapchat, YouTube usw.) hochgeladen werden. Bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten wird mit der Jugendlichen das Bild- und Filmmaterial gesichtet. Bei Missbrauch kann das entsprechende Gerät eingezogen werden (s. Kpt 17).

10.9 Verbotene Inhalte

In Bezug auf alle Medien (namentlich Ziff. 10.6 – 10.8) sind drogen- und gewaltverherrlichende, rassistische, sexistische oder pornographische Inhalte verboten.

11 Gesundheit

11.1 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung der Jugendlichen wird durch den Heimarzt/die Heimbärztin sichergestellt. Im Bedarfsfall werden externe Fachärzte/Fachärztinnen beigezogen. Jugendliche der HGW und der OWG werden in der Regel vom Heimarzt/von der Heimbärztin in seiner/ihrer Praxis in Münsingen medizinisch versorgt. Es besteht keine freie Arztwahl.

Der interne Gesundheitsdienst (GD) berät die Jugendlichen in medizinischen Belangen. Wenn möglich und sinnvoll, werden zu medizinischen Zwecken alternative Heilmittel eingesetzt (z.B. Wickel, homöopathische Mittel, etc.). Zu medizinischen Zwecken kann der GD auch Massagen vornehmen.

11.2 Therapeutische Versorgung

Jugendliche aller Gruppen können intern eine Psychotherapie besuchen. Therapien sind für die Jugendlichen freiwillig (Ausnahme: gerichtlich oder behördlich angeordnete Therapie). Jugendliche, die Psychopharmaka verschrieben haben, müssen die Psychotherapie besuchen.

12 Sexualität

Die Jugendlichen werden in ihrer sexuellen Entwicklung gefördert und unterstützt. Ihre Freiheit in der sexuellen Identität wird respektiert.

Der Sexologe/die Sexologin führt auf den Wohngruppen regelmässig Frauenstunden durch und steht den Jugendlichen für Einzelberatungen zur Verfügung. Die Jugendlichen können bei Bedarf kostenlos Kondome beziehen. Bei Verdacht auf eine Schwangerschaft steht der Jugendlichen kostenlos ein Schwangerschaftstest zur Verfügung.

Liebesbeziehungen sind möglich. Besuche auf der Gruppe sind von internen wie externen Freunden/Freundinnen möglich. Ohne vorgängige Auseinandersetzung mit der Bezugsperson sind ausschliesslich Besuche im kontrollierten Bereich möglich. Dies bedeutet, dass die Zimmertür jederzeit offenbleiben muss.

Bei längerdauernden Platzierungen kann nach entsprechender Auseinandersetzung mit der Bezugsperson ein Besuch eines externen Freundes/einer externen Freundin mit Übernachtung ermöglicht werden. Dazu ist das Einverständnis des Teams inklusive Bereichsleitung Wohnen notwendig. Die Verhütung muss vorgängig geregelt sein.

Im Einverständnis mit den Jugendlichen werden die Eltern und Einweiser über eine bestehende Beziehung informiert. Das gilt auch im Falle erlaubter Übernachtungen einer Freundin/ eines Freundes auf der Wohngruppe.

13 Tagesstrukturen

Die Teilnahme an einem der Angebote aus dem Ausbildungs- oder Arbeitsbereich ist obligatorisch.

13.1 Schulische Angebote

Das JHL ist von der Bildungs- und Kulturdirektion als Besonderes Volksschulangebot anerkannt. Im JHL kann die Sek I gemäss Lehrplan 21 absolviert werden. Ein erfolgreicher Schulabschluss im JHL gilt als äquivalent zu einer Regelschule und ermöglicht den Übertritt in eine weiterführende Schule oder Ausbildung. Schulpflichtige Jugendliche besuchen ein Schulangebot.

Das JHL bietet individualisierte Lernförderung an. Je nach Bedarf wird der Unterricht einzeln oder in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen erteilt.

13.2 Betriebliche Angebote

Das JHL verfügt über verschiedene Betriebe. Nebst dem Arbeitstraining nach arbeitsagogischen Grundlagen können die Jugendlichen eidgenössische EBA- und EFZ-Ausbildungen absolvieren. Dazu müssen die Jugendlichen in der Lage sein, die externe Berufsschule zu besuchen. Daneben bietet das JHL interne niedrigschwellige Ausbildungen in Form von Modulen oder dem Praxisjahr an.

Wünsche bei der Arbeitszuteilung werden soweit als möglich berücksichtigt.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit müssen die Jugendlichen die Anweisungen des Personals betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie bezüglich Brandschutzmassnahmen befolgen.

13.3 Externe Tagesstruktur

Soweit es die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen erlaubt, können sie einer externen Tagesstruktur nachgehen. Als externe Tagesstrukturen kommen Schnupperlehren, Wochenplatz, Praktika, eine Arbeits- oder Lehrstelle oder eine Schule in Frage.

14 Taschengeld

Die Jugendlichen erhalten ein Taschengeld. Die Höhe richtet sich nach der Nebenkostenregelung des Kantons Bern. Ein separates Merkblatt regelt die Einzelheiten. Dieses ist im Informationsordner (erhalten die Jugendlichen beim Eintritt) abgelegt.

15 Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung

Die Jugendlichen erhalten für geleistete Arbeit ein den Umständen angepasstes Entgelt und bei einer Aus- und Weiterbildung eine Vergütung. Ein separates Merkblatt regelt die Einzelheiten. Dieses ist im Jugendlichenordner abgelegt.

16 Vorgehen bei Rückkehr von Entweichungen

Nach einer Rückkehr von einer Entweichung werden die Jugendlichen einer Leibesvisitation unterzogen. Die Jugendlichen müssen sich duschen und anschliessend eine Krätzebehandlung vornehmen (eincremen mit Spezialsalbe). Weiter müssen sie eine Urinprobe abgeben.

Zeigen sich die Jugendlichen kooperativ, können sie in der Regel anschliessend direkt auf ihre Wohngruppe gehen, wo mit ihnen die Entweichung aufgearbeitet wird.

Je nach Situation (Anzahl der Entweichungen, Dauer, unkooperatives Verhalten) kann aber auch eine Disziplinarmassnahme verhängt werden (s. Pkt 17)

17 Pädagogische Massnahmen, Disziplinarwesen, Rechtsmittel

17.1 Pädagogische Massnahmen

Wenn immer möglich werden anstelle von disziplinarischen Sanktionen pädagogische Massnahmen (PM) angewendet. Eine PM erfordert eine intensive Auseinandersetzung der Jugendlichen mit dem festgestellten Fehlverhalten. Eine PM bezweckt eine Verhaltensänderung, die auf Einsicht basiert. Zu diesem Zweck werden die Jugendlichen in den Lösungsvorschlag einbezogen. Die PM ist prozessorientiert und beinhaltet Wiedergutmachung und soll nicht als Sühne oder Strafe verstanden werden.

17.2 Selbst- und Fremdgefährdung; Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendung (, Art. 15 u. 16 FMJG)

Leitlinie für Disziplinierungen und Sicherheitsmassnahmen ist das FMJG sowie das Grundlagenpapier «Sanktionen und Pädagogische Massnahmen».

Gefährden Jugendliche sich selbst, Drittpersonen oder Sachen, besteht Entweichungsgefahr oder die Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Heimbetriebes, kann ein Geschäftsleitungsmitglied eine Sicherheitsmassnahme verfügen. Als besondere Sicherheitsmassnahmen gelten:

- a) der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- b) das Absondern von den andern Jugendlichen,
- c) die Entziehung des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen,
- d) die Beschränkung des Kontakts mit der Aussenwelt,
- e) die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einer Einschlusszelle.

Sicherheitsmassnahmen dienen rein präventiven Zwecken und unterscheiden sich von den Disziplinar-massnahmen dadurch, dass sie keinen schuldhaften Pflichtverstoss voraussetzen. Sicherheitsmassnahmen können angeordnet werden, wenn von einer Jugendlichen verschuldensunabhängig eine konkrete Gefahr ausgeht. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips dürfen Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendung nur so lange dauern, wie eine Gefahr von der Jugendlichen ausgeht.

Sofern keine andere Möglichkeit besteht, eine Gefährdung abzuwenden, können Zwangsmittel (physischer Zwang) eingesetzt werden.

17.3 Disziplinaratbestände

Die Jugendlichen haben die Hausordnung, die ergänzenden Weisungen und Regelungen sowie die mündlichen Anordnungen der Mitarbeitenden zu befolgen.

Jugendliche, die schuldhaft einer Vorschrift, die das Zusammenleben in der Institution regelt, oder einer Anordnung der Leitung, der Mitarbeitenden der Institution oder der einweisenden Behörde zuwiderhandeln, können disziplinarisch sanktioniert werden. Als Verstösse gelten:

- a) körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt,
- b) Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln, deren Besitz und Konsum sowie Missbrauch von Medikamenten,
- c) Besitz unerlaubter Gegenstände,
- d) rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte (Diebstahl, Sachbeschädigung),
- e) Störung des Arbeits-, des Schul- oder des Wohnbetriebs,
- f) Missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien,
- g) Entweichung oder Vorbereitungshandlungen dazu,
- h) Urlaubsmisbrauch,
- i) Verweigerung einer Urinprobe, eines Alkoholtestes oder eines anderen Tests auf Suchtmittelkonsum.

Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können ebenfalls sanktioniert werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

17.4 Disziplinarsanktionen

Als Disziplinarsanktion können angeordnet werden:

- a) Der schriftliche Verweis,
- b) die Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu 1 Monat,
- c) der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten,
- d) der Entzug oder die Einschränkung des Besitzes von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hardware, von Datenträgern mit Software und von elektronischen Speichermedien bis zu zwei Monaten,
- e) der Zimmereinschluss bis zu fünf Tagen,
- f) der leichte Einschluss bis zu 14 Tagen,
- g) der strenge Einschluss bis zu 7 Tagen.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden nur verfügt, wenn das Ziel mit andern Mitteln nicht erreicht werden kann. Wenn immer möglich wird versucht, das Ziel mit Hilfe pädagogischer Interventionen zu erreichen.

17.5 Sanktionszumessung (Art. 12 FMJG)

Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden die Schwere des Verschuldens der Jugendlichen, insbesondere die Schwere des Verstosses, das bisherige Verhalten im Vollzug im JHL, die persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Sanktion auf die Entwicklung berücksichtigt. Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft werden in der Regel milder sanktioniert. Kollektivsanktionen dürfen nicht ausgesprochen werden. Es ist die mildeste Sanktion zu wählen, mit der die erhoffte Wirkung erzielt werden kann.

17.6 Ausgestaltung des Einschlusses

Leichter und strenger Einschluss kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Beim leichten Einschluss sind die Jugendlichen ausserhalb der Arbeits- oder Schulzeit im eigenen oder im Disziplinanzimmer eingeschlossen. Beim strengen Einschluss verbringen die Jugendlichen die ganze Zeit im Einschlusszimmer. Die Jugendlichen können während eines Einschlusses täglich mindestens für eine Stunde an die frische Luft. Die vorgesehene Zeit wird von den Mitarbeitenden bestimmt und ist nicht verhandelbar. Die Jugendlichen können bei Bedarf Gespräche mit dem betreuenden Personal führen. Der Besuch von Familienangehörigen ist möglich und erwünscht.

17.7 Besondere Gesundheitsfürsorge

Bei Jugendlichen, die sich in einer besonderen Sicherheitsmassnahme oder im Einschluss befinden, wird der Gesundheitszustand regelmässig überprüft und dokumentiert. Sie werden ihren Bedürfnissen entsprechend betreut.

17.8 Verfahren

Für den Erlass von Disziplinarsanktionen oder von Sicherheitsmassnahmen sind der Direktor/die Direktorin, der Stv. Direktor/die Stv. Direktorin (Pädagogische Leitung), die Leitungen Wohnen und die Leitung Tagesstruktur sowie die Leitung Infrastruktur zuständig. Es kann nicht dieselbe Person eine disziplinarische Verfügung erlassen, gegen die sich eine Widerhandlung richtet. Die Verfügung erfolgt in diesen Fällen durch eine hierarchisch höhere Stufe.

Vor dem Erlass einer Verfügung können die Jugendlichen ihre Stellungnahme (rechtliches Gehör) zum Sachverhalt dem diensthabenden Mitarbeiter/der diensthabenden Mitarbeiterin abgeben. Diese/r leitet

die Stellungnahme an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied weiter, das unter Berücksichtigung der Stellungnahme, wenn angezeigt, eine Verfügung erlässt.

Der Entscheid wird den Jugendlichen eröffnet und den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung sowie der einweisenden Behörde schriftlich zugestellt.

Die Jugendlichen können unmittelbar nach Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme die gesetzliche Vertretung oder eine nahestehende volljährige Person darüber informieren.

Fällt der Grund für Sicherheitsmassnahmen oder Zwangsanwendungen weg, werden diese umgehend beendet.

Hat eine Disziplinarsanktion ihr Ziel vorzeitig erreicht, kann sie beendet werden.

17.9 Beschwerde, Rechtsmittel

Entscheide des JHL über freiheitsbeschränkende Massnahmen können die Jugendlichen oder die gesetzlichen Vertretungen innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern anfechten. Eine Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und die eigenhändige Unterschrift beinhalten. Die angefochtene Verfügung und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Ergänzende Bestimmungen

Der Direktor/die Direktorin und die Geschäftsleitung können gestützt auf die vorliegende Hausordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.

18.2 Inkraftsetzung

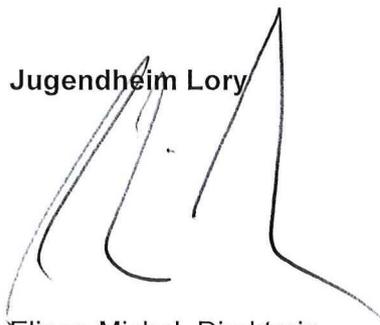
Die vorliegende Hausordnung wurde von der Einrichtungskommission BeoB/JHL am 30.01.2024 genehmigt und tritt per 01.02.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Hausordnung vom 14.02.2020.

**Einrichtungskommission
BeoB/Jugendheim Lory**



Irène Hänsenberger, Präsidentin

Jugendheim Lory



Eliane Michel, Direktorin

Burgdorf und Münsingen, Januar 2024